

Kreisfeuerwehrverband Mayen – Koblenz e. V.

S A T Z U N G

In der Fassung vom 16. November 1994

§ 1

Name und Sitz

1. Für das Gebiet des Kreises Mayen – Koblenz ist am 22.11.89 in Mayen ein neuer Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Kreisfeuerwehrverband Mayen – Koblenz e. V.“ führt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Mayen.
Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und in das Vereinsregister unter der Nummer 1649 beim Amtsgericht Andernach eingetragen.
3. Der Verband betrachtet sich als Rechtsnachfolger des im Jahre 1924 gegründeten und am 27.11.1939 gem. Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen und am 24.10.1939 aufgelösten Kreisfeuerwehrverbandes Mayen. Er setzt die Tradition des früheren Verbandes fort.

§ 2

Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere durch:
 - 1.1 Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens im Kreis Mayen – Koblenz,
 - 1.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,
 - 1.3 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens,
 - 1.4 Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Kreis Mayen – Koblenz,
 - 1.5 soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,

- 1.6 Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Kreis Mayen – Koblenz im Sinne der Jugendverordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland – Pfalz,
2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
3. Der Kreisverband Mayen – Koblenz ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1.1 Die Gemeindefeuerwehren, die Jugendfeuerwehren, Berufsfeuerwehren und Werksfeuerwehren im Landkreis Mayen – Koblenz.
 - 1.2 Einzelne Feuerwehrangehörige, sofern und solange die jeweilige Gemeindefeuerwehr nicht im Kreisfeuerwehrverband beigetreten ist.
 - 1.3 Einzelpersonen des Feuerwehrwesens,
 - 1.4 Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes Mayen – Koblenz.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes Mayen – Koblenz oder des Landesfeuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluß beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit **2/3 Mehrheit**. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

6. Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach **§ 3 Punkt 1** bilden die „Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Mayen – Koblenz“. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung im Sinne der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband. Die Jugendordnung, der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes bestätigt. Die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr Mayen – Koblenz wird dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Mayen – Koblenz vorgelegt.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach **§ 3** haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband Mayen – Koblenz im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes Mayen – Koblenz und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 Die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung) und
 - 1.2 der Verbandsvorstand.
2. Die Mitglieder der Organe scheidern mit Vollendung des **65. Lebensjahres** aus ihren Ämtern aus. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die volle Wahlzeit.

3. Es können nur Mitglieder gem. § 3 Punkt 1.1 bis 1.3 gewählt werden.

§ 7

Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes,
 - 1.2 den Delegierten und
 - 1.3 den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 entsenden für je angefangene **15 Mitglieder**, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten sowie die Wehrführer oder deren Stellvertreter. Die Delegierten der Jugendfeuerwehren werden durch den Kreisjugendfeuerwehrtag gewählt, wobei je angefangene **15 Mitglieder** der in § 3 genannten Jugendfeuerwehren je einen Delegierten so zu benennen ist.
3. Jeder Delegierter hat eine Stimme. Übertragung eines Stimmrechtes an ein Mitglied der gleichen Mitgliedsfeuerwehr ist zulässig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.
Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung selbst.
Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens dreißig Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird in der folgenden Verbandsversammlung von dieser genehmigt.

§ 8

Aufgaben der Versammlungen

1. Die Versammlung hat folgende Aufgaben
 - 1.1 Wahl des Vorstandes zu § 9 Abs. 1.1 bis 1.4 und zwei Kass Prüfern,
 - 1.2 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltes,
 - 1.3 Genehmigung der letzten Niederschrift, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes,
 - 1.4 Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
 - 1.5 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
 - 1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 1.7 Wahl des Ortes der nächsten Versammlung.
 - 1.8 Erlass einer Geschäftsordnung für die Versammlung,
 - 1.9 Bestätigung des nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Mayen – Koblenz und von dieser gewählten Kreisjugendfeuerwehrwartes.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Schriftführer,
 - 1.4 dem Kassenvorgänger,
 - 1.5 dem KFI, sofern der KFI zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde; einem stellvertretenden KFI,
 - 1.6 den Wehrleitern der Stadt und Verbandsgemeinden und der Werkfeuerwehren
 - 1.7 dem Kreisjugendfeuerwehrwart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende mit seinem Stellvertreter, der Schriftführer und Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder nach **§ 9 Abs. 1.1 bis 1.4** werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
5. Der Verbandsvorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen hat jeweils der vom Verbandsvorsitzenden berufene Fachreferent. Die Fachreferenten werden zu den Verbandsvorstandssitzungen geladen; sie haben dort beratende Funktion.
6. Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden formlos nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr oder, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens **14 Tage** betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet.
7. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Durchführung und Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - 1.2 Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - 1.3 Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.
 - 1.4 Feststellung des Rechnungsergebnisses,
 - 1.5 Vorbereitung der Verbandsversammlung,
 - 1.6 Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 1.7 Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes,
 - 1.8 Beschlussfassung über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung,

1.9 Einsichtnahme in die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr im Kreisjugendfeuerwehrverband Mayen – Koblenz.

§ 11

Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch
 - 1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - 1.2 freiwillige Zuwendungen,
 - 1.3 Spenden.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnungen zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchführung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.
3. Der Beitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer aktiven Feuerwehrangehörigen im Sinne des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz (LBKG), vom Eintrittsalter bis zum Höchstalter. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren sind beitragsfrei.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und Reisekosten beschließt die Versammlung.

§ 12

Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Versammlung in der $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.